

KLOMP • EXNER • ARETZ

WIRTSCHAFTSPRÜFER • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • STEUERBERATER

KLOMP • EXNER • ARETZ Gartenstraße 186 41236 Mönchengladbach

Institut der Wirtschaftsprüfer
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

AXEL KLOMP
DIPL.-KFM.
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

TOBIAS EXNER
DIPL.-KFM. (FH)
STEUERBERATER

UDO ARETZ
DIPL.-KFM.
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER

Gartenstraße 186
41236 Mönchengladbach

Telefon: (0 21 66) 12391-0
Telefax: (0 21 66) 12391-69
e-mail: info@klomp-exner.de

In Kooperation mit:

DR. ERCKENS, HORN
und PARTNER GBR
RECHTSANWÄLTE

Datum 28.04.2009 AK/BS

Stellungnahme zum Entwurf des IDW-Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW ES 7)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgenannten Entwurf des IDW ES 7 i. d. F. vom 30. Mai 2008 nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich ist die Neufassung und damit verbundene Überarbeitung der Stellungnahme HFA 4/1996 zu begrüßen, da insbesondere die Einarbeitung der Anmerkungen aus dem HFA 4/1996 zu mehr Klarheit und Übersichtlichkeit führt.

Allerdings verbleibt es, wie schon beim HFA 4/1996 auch beim ES 7 bei der zu starken berufsbezogenen prüferischen Sicht und der damit verbundenen Vernachlässigung der Berücksichtigung des Auftragsverhältnisses zur Erstellung von Jahresabschlüssen. So werden in einer Vielzahl von Textziffern des Entwurfs für die Erstellung von Jahresabschlüssen Anforderungen zugrunde gelegt, die aus der Prüfung von Jahresabschlüssen kommen. Andererseits findet dies keinen Niederschlag in den Formulierungsvorschlägen der Bescheinigungen.

Weiterhin zu überdenken wäre unseres Erachtens, dass bei der Auftragsart (1) eine Ordnungsmäßigkeit für die zugrunde gelegten Unterlagen als auch für den erstellten Jahresabschluss und für die Auftragsart (2) für den Jahresabschluss nicht bescheinigt werden darf. Für die Auftragsart (1) wäre hier zu prüfen, ob nicht eine Negativerklärung in dem Sinne möglich sein kann, dass nichts bekannt geworden ist, was gegen die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde gelegten Unterlagen spricht. Dies ließe sich unseres Erachtens auch für die Auftragsart (2) für den Jahresabschluss selber im Sinne einer Negativerklärung ausdehnen.

Anmerkung zu einzelnen Textziffern

Zu Tz. 9

Eine Abgrenzung zwischen der Verpflichtung des Wirtschaftsprüfers über Wahlrechte zu informieren einerseits und andererseits die wahlweise Vereinbarung über die Beratung in bilanzpolitischen Fragen ist zumindest unscharf, ggf. sogar widersprüchlich. Die Information als auch die Beratung lassen sich u. E. nicht trennen. Mit dem Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses (auch bereits für die Auftragsart (1)) ist in der Praxis die Beratungspflicht verbunden.

Bürozeiten:
Montag - Freitag
8 - 13 und 14 - 17 Uhr

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Mönchengladbach
BLZ 310 500 00, Kto.-Nr. 57 109

Zu Tz. 17

Satz 2 der Tz. 17 sollte gestrichen werden. Wenn die Auskunftserteilung durch den Mandanten nicht sichergestellt ist, muss der Auftrag nicht zwingend abgelehnt werden. Die Erstellung ist so lange schlichtweg nicht möglich. Der Auftrag ruht insoweit.

Zu Tz. 25

Der Bezug auf die VO 1/2006 Abschnitt 4.6 "Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen" geht deutlich zu weit. Auch der damit verbundene Mehraufwand wäre nicht zu verkräften und ist in den meisten Fällen auftragsseitig nicht zu erwirtschaften.

Zu Tz. 26

Der Bezug auf den Grundsatz der Wesentlichkeit passt nicht zum Auftragsverhältnis Erstellung eines Jahresabschlusses. Wesentlichkeitsbasierte Entscheidungen sind hier schlichtweg nicht möglich.

Zu Tz. 28

Die Forderung nach einem "ausreichenden Verständnis von den Besonderheiten der branchenbezogenen, rechtlichen und anderen externen Faktoren" ist zumindest für die Auftragsart (1) zu weitgehend.

Zu Tz. 29

Die Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers an erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellung im Jahresabschluss sind vor dem Hintergrund des Auftrags zur Erstellung nicht möglich. Entweder lässt sich der Auftrag erfüllen und ein HGB-konformer Jahresabschluss aufstellen - der dann auch eine entsprechende Bescheinigung enthält -, oder der Auftrag kann nicht erfüllt und muss niedergelegt werden. Die Erstellung eines falschen Jahresabschlusses mit einem entsprechenden Vermerk in der Bescheinigung ist nicht möglich.

Zu Tz. 30/31

Gleiches wie zu Tz. 29 gilt für vorhandene Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit vorgelegter Unterlagen. Die Erstellung eines HGB-konformen Abschlusses erfordert die Beseitigung solcher Zweifel. Ansonsten ist der Auftrag niederzulegen. Die Frage der Verweigerung einer Bescheinigung stellt sich dann nicht mehr.

Sollte ausnahmsweise für den Fall von Zweifeln in einem abgrenzbaren Bereich dennoch ein HGB-konformer Abschluss erstellt werden können, ist für diesen Fall in der Bescheinigung auf die verbleibenden Zweifel hinzuweisen.

Zu Tz. 37 bis 46 (Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung)

Die früher in HFA 4/1996 enthaltende Checkliste ist entfallen und durch den Hinweis auf die IDW-Arbeitshilfe zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen ersetzt worden. Diese Arbeitshilfe geht aber von einem prüferischen Ansatz aus und geht insofern über die Erfordernisse der auftragsbezogenen Abschlusserstellung hinaus.

Anmerkungen zu den Bescheinigungen

Bei den Bescheinigungen bleibt die Abgrenzung zwischen Mitwirkung an der Buchführung und Führung der Bücher unklar. Ebenso fraglich bleibt, warum die Unterscheidung nur bei der Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung vorgenommen wird. Hier wäre eine Klärung hilfreich.

KLOMP • EXNER • ARETZ

WIRTSCHAFTSPRÜFER • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • STEUERBERATER

AXEL KLOMPDIPL.-KFM.
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER**TOBIAS EXNER**DIPL.-KFM. (FH)
STEUERBERATER**UDO ARETZ**DIPL.-KFM.
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER

In den jeweiligen ersten Absätzen der Bescheinigungen ist die Passage enthalten "Gleichwohl liegen die Buchführung ...". Fraglich ist, ob dieser Hinweis auf die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft grundsätzlich erforderlich ist. Sofern er in die Bescheinigungen aufgenommen werden soll, empfinden wir den Satzbeginn mit "Gleichwohl" als unglücklich. Der Hinweis auf die Verantwortung kann klar und deutlich formuliert werden und braucht keine "weichgespülte" gleichzeitig aber abgrenzende Eingangsformulierung.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen bei der endgültigen Abfassung des IDW S 7 hilfreich sein können.

Mit freundlichen Grüßen

A. Klomp